

## **Satzung**

### **Turnclub Arnum**

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein hat den Namen „Turnclub Arnum“. Er hat seinen Sitz in Hemmingen, OT Arnum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Turnclub Arnum e.V.“.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Turnsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportart Gerätturnen.
- Der Verein ist Träger der DTB Turntalentschule Arnum.

Die aktiven Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

- Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Der Vorstand entscheidet über Härtefallanträge, die die Kündigungsfrist verkürzen können.
- Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Monatsbeiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.
- Bei unvorhergesehenen zwingend erforderlichen Ausgaben kann eine Umlage in Höhe von maximal 50 Euro pro Jahr erhoben werden. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.
- Jedes Mitglied und deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- Die Mitglieder und ihre gesetzlichen Vertreter sind grundsätzlich angehalten, bei dem regelmäßigen Auf- und Abbau der Geräte sowie bei Veranstaltungen des

Vereins aktiv mitzuwirken.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - der/dem ersten Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwartin/dem Kassenwart
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des Vertreters.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- Der Vorstand fasst ggf. den Beschluss über die Änderung der Satzung.
- Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Darüber hinaus kann der Vorstand Vorstandsaufgaben und andere ehrenamtliche Vereinsaufgaben an Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter übertragen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorstandsmitglieder vertreten.

- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

durch Beschluss des Vorstandes gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## § 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## § 13 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## § 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Antrag auf Satzungsänderung

## § 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

## § 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder sowie bei minderjährigen Mitgliedern ein gesetzlicher Vertreter.
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 18 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### § 19 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im

Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der ursprünglichen Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.08.2015 beschlossen worden.

Am 24.09.2015 ist die Satzung durch Vorstandsbeschluss auf die vorliegende Form geändert worden.